

Die Arbeit in der Grundschule

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 12. Juli 2021

1 Ziele und Aufgaben

Der im Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern festgeschriebene Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule hat für die Arbeit mit Kindern in der Grundschule, unabhängig von deren Herkunft, Sprache, Kultur und Religion, eine elementare Bedeutung. Die pädagogische Arbeit in der Grundschule knüpft an die in der Vorschulzeit erworbenen Kompetenzen der Kinder an und setzt die in der Familie, in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege begonnene Bildungs- und Erziehungsarbeit fort.

1.1 Bildung und Erziehung finden in der Grundschule sowohl im Unterricht als auch im außerunterrichtlichen Bereich statt. Die pädagogische Arbeit der Lehrkräfte und des weiteren pädagogischen Personals ist darauf zu richten, Einstellungen, Wertorientierungen, Handlungswillen und Handlungs- und Gestaltungsfähigkeit der Kinder zu entwickeln. Zielstellung ist die Entwicklung individueller Mündigkeit. Darüber hinaus haben die Lehrkräfte sowie weiteres pädagogisches Personal für ein Schulklima Sorge zu tragen, in dem für alle Kinder aus alltäglichen Erfahrungen im Umgang mit Personen in der Gemeinschaft soziale und personale Kompetenzen erwachsen. Die Grundschule bietet den Kindern einen Erfahrungsraum für selbstständiges und gemeinsames Leben und Lernen außerhalb der Familie.

1.2 Die Bildungs- und Erziehungsziele der Grundschule werden auf der Grundlage der Bildungsstandards und der Rahmenpläne in der Schule umgesetzt.

1.2.1 Dazu gehören insbesondere:

- die Auseinandersetzung mit Grundfragen des menschlichen Zusammenlebens und das Anbahnen von Wertorientierungen,
- die Selbstregulation des Wissenserwerbs,
- die Fähigkeit zur Selbst- und Mitbestimmung sowie zum solidarischen Handeln,
- die Beherrschung der Standardsprache in Wort und Schrift,
- der Erwerb von Lesefähigkeit und Lesestrategien sowie der sichere Umgang mit Texten,
- Kompetenz im Umgang mit fremden Sprachen,
- die Einführung in mathematische sowie natur- und sozialwissenschaftliche Interpretationsmuster der Welt,
- die Entwicklung und Erweiterung eines körperlich-motorischen Handlungsrepertoires,
- die Differenzierung ästhetischer Ausdrucks- und Gestaltungsformen,
- reflektierte und produktive Nutzung von analogen und digitalen Medien und Gestaltung eigener Medienbeiträge.

1.2.2 Im Schulgesetz werden zudem Aufgabengebiete benannt, die Bestandteil mehrerer Unterrichtsfächer sowie Lernbereiche sind und in allen Bereichen des Unterrichts eine angemessene Berücksichtigung finden sollen. Diese Aufgabengebiete sind als Querschnittsthemen in allen Rahmenplänen verankert:

- Demokratie-, Rechts- und Friedenserziehung,

- Bildung für eine nachhaltige Entwicklung,
- Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt,
- Prävention und Gesundheitserziehung,
- Medienbildung und Digitale Kompetenzen,
- berufliche Orientierung.

1.2.3 Jede Grundschule gestaltet auf der Grundlage der Rechts- und Verwaltungsvorschriften den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben selbstständig und in eigener Verantwortung.

1.3 Die Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal haben bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages die Aufgabe, die unterschiedlichen individuellen Voraussetzungen der Kinder zu erkennen und sie so zu fördern, dass ihr selbstständiges kritisches Denken, Lernen, Arbeiten und ein toleranter Umgang miteinander geübt und gefestigt werden. Die Einheit von Bildung und Erziehung ist entscheidend für den Lebens- und Lernort Grundschule.

1.3.1 Grundschule ist auch ein Ort, an dem eine Pädagogik der Vielfalt gelebt wird. Die Verschiedenheit der Begabungen, Stärken und Interessen wird als Bereicherung des Unterrichts und des Schullebens betrachtet und für das gemeinsame Leben und Lernen aller genutzt. Es ist zu gewährleisten, dass Schule, unter Ausschöpfung aller präventiver Möglichkeiten, ein sicherer Ort für alle Beteiligten ist.

1.3.2 Ziel ist es, eine Umgebung zu schaffen, in der sich die Kinder willkommen und wertgeschätzt fühlen. Sie machen die Erfahrung, gemäß ihrer individuellen Entwicklung wahrgenommen und akzeptiert zu werden. Die Schülerinnen und Schüler erwerben so eine Grundlage zur Orientierung und zum Handeln und Gestalten in ihrer Lebenswelt sowie für das Lernen in weiterführenden Schulen.

1.4 Auftrag der Grundschule ist es, allen Schülerinnen und Schülern eine grundlegende schulische Bildung zu ermöglichen. Die Grundlage für diesen Auftrag bilden die vereinbarten Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz. Dazu gehört vor allem die Vermittlung der Schlüsselkompetenzen Lesen und Schreiben (Schriftspracherwerb) sowie Rechnen. Diese Kompetenzen bilden die Grundlage für alle anderen Bildungsbereiche der Grundschule, für ein erfolgreiches Lernen in den weiterführenden Schulen sowie für ein selbstverantwortetes und motiviertes lebenslanges Lernen.

1.5 Regelungen für die Gestaltung der Arbeit zur Sicherung von Anschlüssen während und nach einer Pandemie

Alle Schülerinnen und Schüler sollen dabei unterstützt werden, ihre Bildungsbiografie im Hinblick auf die Lerninhalte und in Bezug auf die soziale Entwicklung erfolgreich fortzusetzen. Aufgrund der erschwerten Lernbedingungen der vergangenen Zeit sind unter anderem folgende Regelungen zu beachten.

1.5.1 Der Unterricht kann im eingeschränkten Regelbetrieb und mit abweichend definierten Lerngruppen stattfinden. Er kann dabei als Distanz- und Wechselunterricht oder als Distanzlernen auch fach- und jahrgangsübergreifend organisiert werden. Der digitale Unterricht soll insbesondere unter Nutzung von itsLearning oder anderen geeigneten Lernplattformen gestaltet werden. Offene Unterrichtsformen und digitales Lernen, wie zum Beispiel projektorientiertes Arbeiten sowie Unterstützungsprogramme, wie Tutoren-, Mentoringprogramme oder Lernpatenmodelle, sind zu nutzen um das eigenverantwortliche Lernen der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Um bedarfsgerechte individuelle Lernzeiten

zu ermöglichen, ist ein Abweichen von den festgelegten Unterrichtszeiten für einzelne Schülerinnen und Schüler oder ganze Lerngruppen möglich.

1.5.2 Für die Schülerinnen und Schüler besteht Schulpflicht und somit die Verpflichtung, die ihnen gestellten Aufgaben zu bearbeiten und die geforderten Leistungen zu erbringen. Durch die Schulleitung werden unter Einbeziehung der Schulkonferenz Festlegungen zur Schul- und Unterrichtsorganisation getroffen, über die alle an Schule Beteiligten in geeigneter Form zu informieren sind. Dazu gehören unter anderem:

1. Teilnahmepflicht an allen Unterrichtsformen,
2. Verhaltensweisen bei individueller Quarantäneanordnung,
3. verbindliche Kommunikationswege und Kommunikationszeiten,
4. Mindestanforderungen im Rahmen der Leistungsbewertung.

1.5.3 Die schulinterne Stundentafel kann den individuellen Bedarfen und personellen Ressourcen angepasst werden. Die Flexibilisierung der Stundentafel ermöglicht die Verlagerung von Unterrichtsstunden für bestimmte Unterrichtsfächer oder für die Bereitstellung individueller Lernzeiten. Sollte in einzelnen Unterrichtsfächern ein reduzierter Stundenumfang unterrichtet worden sein, stimmen sich Jahrgangsstufenteams und Fachkonferenzen über inhaltlich zu bearbeitende Themen zur Stärkung der Basiskompetenzen ab, setzen Schwerpunkte und dokumentieren nicht berücksichtigte Inhalte bei der Kompetenzentwicklung für die darauffolgenden Schuljahre.

1.5.4 Ziel des Unterrichts ist es unter anderem, Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Schülerinnen und Schüler ihre Kompetenzen in allen Fächern festigen und weiterentwickeln können. Dabei arbeitet die Schule eng mit den Erziehungsberechtigten, der Schulsozialarbeit und anderen externen Partnern zusammen. Die Schülerinnen und Schüler sollen beim Lernen in der Schule sowie zu Hause angeleitet, begleitet und unterstützt werden. Die Schule berücksichtigt insbesondere beim Distanzunterricht und digitalen Lernen die heterogenen Lernbedingungen sowie die unterschiedlichen technischen Ausstattungen und individuellen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Für Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht, denen in der Häuslichkeit kein angemessener Arbeitsplatz oder keine erforderliche technische Ausstattung zur Verfügung steht, sollten nach Möglichkeit zu einer fest vereinbarten Zeit einzelne Arbeitsplätze in der Schule angeboten werden.

1.5.5 Der Unterricht wird auf der Grundlage exemplarischer Inhalte kompetenzorientiert gestaltet. Die Rahmenpläne beinhalten dazu verbindliche Aussagen zur Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler und geben Hinweise für die Unterrichtsgestaltung. Für die Aufgabenstellungen unter den besonderen Lernbedingungen werden verbindliche Anforderungen und Strukturen festgelegt. Dazu gehören unter anderem die Einordnung der Aufgaben in die Themenfelder, die Kommunikation der Erwartungen, Hinweise zur Planung der Arbeitszeit und zu den Arbeitsmaterialien und der Zeitrahmen für die Bearbeitung und die Abgabe der Aufgaben.

1.5.6 Der Unterricht wird so gestaltet, dass eine Leistungsbeurteilung erfolgen kann. Dabei sind die an die jeweilige Situation angepassten Regelungen zur Leistungsbewertung zu beachten und den Schülerinnen und Schüler sowie den Erziehungsberechtigten zu erläutern. Den Schülerinnen und Schülern werden darüber hinaus konkrete, wertschätzende und angemessene Rückmeldungen über erbrachte Leistungen sowie Lernfortschritte gegeben. Gelungenes wird hervorgehoben und es werden Verbesserungsvorschläge unterbreitet.

1.5.7 Für viele der Schülerinnen und Schüler hängt der Erfolg auch bei der kognitiven Lernentwicklung davon ab, dass ihr Selbstvertrauen, ihre Lernmotivation und ihre Lernkompetenzen gestärkt werden. Eine positive Gesprächskultur, soziale Projekte und regelmäßige, individuelle Beratungs- und Gesprächsangebote dienen unter anderem dazu, das Selbstwirksamkeitserleben der Schülerinnen und Schüler zu stärken. Aufgrund der individuellen Erfahrungen, Eindrücke und Leistungsfortschritte im häuslichen Kontext besteht eine große Heterogenität im Lernstand und im Arbeitsverhalten der Schülerinnen und Schüler. Zur Erfassung der unterschiedlichen Lernstände werden im Unterricht regelmäßig geeignete Lernstandserhebungen durchgeführt, die die Entwicklung des Kompetenzerwerbs erfassen. Nach der Auswertung der Lernstandserhebungen treffen die Lehrkräfte anhand eines Abgleichs der festgestellten Lernstände mit den in den Bildungsstandards und Rahmenplänen definierten Kompetenzen konkrete Festlegungen für die weitere Unterrichtstätigkeit und hinsichtlich geeigneter individueller Fördermaßnahmen, um Differenzen zwischen dem Status Quo und den Vorgaben gezielt zu bearbeiten. Der Unterricht berücksichtigt auf dieser Grundlage die individuellen Lernvoraussetzungen und den erreichten Lernstand der Schülerinnen und Schüler. Zur Förderung der Basiskompetenzen soll fachliches Lernen mit überfachlichen Zielen verbunden werden. Komplexe Denk- und Verstehensanforderungen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern individuelle Lernfortschritte und fördern die Selbstständigkeit und Selbststeuerung der Lernenden. Nach einer Reflexionsphase sollen individuelle Lern- und Fördervereinbarungen auf Grundlage der Lernstandserhebungen geschlossen werden. Dabei ist insbesondere der Übergang in den weiterführenden Bildungsgang und das Erreichen der entsprechenden Abschlüsse zu beachten und durch geeignete Beratung der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zu begleiten.

1.5.8 Nach Schuljahresphasen mit eingeschränktem Regelbetrieb werden Anschlusswochen organisiert. In den Anschlusswochen werden grundsätzlich keine neuen Lerninhalte und Methoden behandelt. Mit dem Ziel, möglichst einheitliche Lernvoraussetzungen zu schaffen, werden vorausgegangene zentrale Unterrichtsinhalte aufgegriffen und gefestigt. In den Anschlusswochen soll grundsätzlich auf eine Leistungsbewertung verzichtet werden. Schülerinnen und Schüler, deren Lernrückstände nicht ausreichend während der Anschlusswochen ausgeglichen werden können und deren Schulabschluss gefährdet ist, werden frühzeitig zu besonderen Fördermöglichkeiten beraten.

1.5.9 Zusätzliche kostenfreie und geeignete Bildungsangebote sowie ausgeweitete Lernzeiten im Rahmen der Ganztagsbetreuung, in den Ferien, an Samstagen und in digitalen Räumen sollen dabei unterstützen, festgestellte Lernrückstände zu kompensieren. Die Angebote sollen dabei sowohl das Bearbeiten von inhaltlichen Defiziten ermöglichen als auch genügend Gelegenheiten zur Förderung von Lernerfolgen benachteiligter Schülerinnen und Schüler bieten. Nachhilfeinstitutionen und freie Jugendhilfeträger sowie außerschulische Lernorte sollen regional als Ergänzung der Angebote beteiligt werden.

1.5.10 Insbesondere in der Schuleingangsphase soll der Unterricht ein Wiederankommen, das Wiederholen von Arbeitstechniken, das Entwickeln von Routine und das soziale Miteinander im Schulalltag berücksichtigen und ermöglichen. Dabei sind selbstständiges und kooperatives Lernen sowie handlungsorientiertes Arbeiten gleichermaßen zu berücksichtigen. Die entstandenen Lernrückstände bei Schülerinnen und Schülern sind durch individuelle Fördermaßnahmen kontinuierlich aufzuarbeiten. Lernstandserhebungen sichern, dass der Unterricht bestmöglich an die individuellen Entwicklungsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler anknüpft. Zur Förderung der sozialen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler, der

Stärkung der Klassengemeinschaft und des sozialen Lernens in der Gruppe kommen in besonderer Weise geeignete Organisationsformen des gemeinsamen Lernens zur Anwendung. Die Erziehungsberechtigten sind in besonderer Weise über die Gestaltung des Unterrichts und gegebenenfalls notwendiger Flexibilisierung der Stundentafel zu informieren.

2 Gestaltung schulischen Lebens und Lernens

2.1 Die Grundschule muss als Lern- und Lebensraum der Schülerinnen und Schüler so gestaltet sein, dass diese ihren Möglichkeiten entsprechende Lern- und Entwicklungschancen erhalten, sich sicher fühlen und sich mit ihrer Schule identifizieren können. Das Schulleben insgesamt und der Tagesablauf im Besonderen müssen deshalb so geplant werden, dass ein angemessener Wechsel zwischen Anspannung und Entspannung möglich ist. Auf den natürlichen Bewegungsdrang und die Wissbegierde der Schülerinnen und Schüler ist individuell entwicklungsangemessen einzugehen. Bei der Gestaltung der Gebäude, der Räume und des Schulhofes müssen die Lernerfordernisse, aber auch die Spiel-, Bewegungs- und Ruhebedürfnisse der Schülerinnen und Schüler beachtet werden.

2.2 Das Schulprogramm legt auf der Grundlage des Bildungs- und Erziehungsauftrages, der Rahmenpläne und der schulischen Gegebenheiten die Ziele, Schwerpunkte und Wege der pädagogischen Arbeit fest.

2.3 Leben und Lernen in der Grundschule gehen von der Erlebniswelt sowie dem Erfahrungs- und Erwartungsstand der Kinder aus. Die Lehrkräfte sollen ihre Schülerinnen und Schüler in die Planung, Durchführung und Auswertung der gemeinsamen Schularbeit angemessen einbeziehen. Sie haben die Schülerinnen und Schüler in den unterschiedlichsten Situationen zu befähigen, sich selbst zu entscheiden für

- Inhalte und Methoden,
- Sozialformen und Arbeitstechniken beim Lernen,
- den flexiblen Arbeitsplatz bzw. die Arbeitsmittel und
- die Kontrolle und Bewertung der eigenen Arbeit.

3 Organisation der pädagogischen Arbeit

3.1 Die kontinuierliche Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 steht im Mittelpunkt aller konzeptionellen Überlegungen. Den Schülerinnen und Schülern sind Handlungsräume zu eröffnen, in denen sie sich mit ihrer Lebenswelt auseinandersetzen. Dabei ist auch eine aktive Auseinandersetzung anzustreben. Dies schafft Gemeinsamkeit, hilft Konflikte lösen, verlangt Sensibilität und Einfühlungsvermögen, regt die schöpferische Fantasie und Gestaltungskraft an und ist zugleich ein wichtiges Erfahrungsfeld für Schülerinnen und Schüler, um Verständnis für die Funktion von Ordnungssystemen und Vereinbarungen zu entwickeln.

3.2 Am Ende der Grundschulzeit müssen die in den Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz und in den Standards der Rahmenpläne formulierten Ziele grundsätzlich sichergestellt sein. Die Grundschule ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler so zu fördern und zu fordern, dass sie die in den Standards genannten Kompetenzen erwerben. Die Beschulung der Schülerinnen und Schüler der Lerngruppe Sprache und der Kleinen

Schulwerkstatt an Grundschulen erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Regelungen für die jeweilige Schulart. Schülerinnen und Schüler der Lerngruppe Lernen an Grundschulen oder der Diagnoseförderlerngruppe werden auf der Grundlage der entsprechenden Regelungen für die jeweilige Schulart und der entsprechenden Förderplanung unter Beachtung des individualisierten Zugangs zum Rahmenplan der allgemein bildenden Schulen unterrichtet. Näheres zur Arbeit im gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf regelt insbesondere § 2 Absatz 6 und 7 der Förderverordnung Sonderpädagogik.

3.3 Die Organisation der pädagogischen Arbeit und der damit verbundene Einsatz der Lehrkräfte in den Gegenstandsbereichen erfolgt auf der Grundlage der Kontingenzstundentafel der Grundschule. Der zeitliche Rahmen für Unterrichts- und Pausengestaltung liegt in Übereinstimmung mit dem Schulprogramm in der Verantwortung der Lehrkräfte. Vom 45-Minuten-Takt kann abgewichen werden, wenn die Anwendung geöffneter Unterrichtsformen gewährleistet ist.

3.4 Im differenziert zu gestaltenden Unterricht haben die Lehrkräfte den unterschiedlich lernenden Schülerinnen und Schülern Lernbegleitung zu gewähren und sie entsprechend ihrer individuellen Lernausgangslagen und Entwicklungsvoraussetzungen zu fördern und zu fordern.

3.4.1 Anwendung finden Möglichkeiten einer Differenzierung und Individualisierung u. a.

- nach Zielen, Inhalten, Umfang und Schwierigkeit von Aufgaben,
- im Lerntempo,
- im Bereitstellen methodisch-didaktischer Hilfen,
- im Bereitstellen technischer und didaktischer Hilfsmittel sowie
- in Formen des Aneignens und Festigens.

3.4.2 Aufmerksamkeit ist dabei auch der Wahrnehmung und Stärkung von Kindern in ihrer geschlechtsspezifischen Unterschiedlichkeit zu widmen.

3.4.3 Ein so auf individuelle Lernprozesse abgestimmter Unterricht ist handlungsorientiert und binnendifferenziert zu gestalten und orientiert sich an Kriterien guten Unterrichts. Diese setzen beispielsweise auch geöffnete Unterrichtsformen voraus. Dazu gehören u. a. Tages- oder Wochenplanarbeit, Werkstatt-, Projekt- oder Freiarbeit, fächerverbindender und fachübergreifender Unterricht, Epochalunterricht sowie klassen- und jahrgangsübergreifender Unterricht.

Im Unterricht sind Sozialformen wie Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit sowie kooperative Lernformen gleichermaßen zu berücksichtigen.

3.4.4 Binnendifferenzierter oder individualisierter Unterricht schließt frontale Phasen oder Lernen unter unmittelbarer Leitung der Lehrkräfte und des weiteren pädagogischen Personals ein.

3.5 Sowohl das entdeckende Lernen im fachlichen oder fächerverbindenden oder fächerübergreifenden Unterricht als auch das individuelle Lernen auf der Basis eines schülerinnen-/schülerzentrierten Unterrichts stellen grundlegende Voraussetzungen für eigenverantwortliches Lernen dar. Die Kinder sind intensiv am Unterrichtsgeschehen beteiligt und gestalten den Lernprozess aktiv mit. Schülerinnen und Schüler lernen selbsttätig und durch die Anleitung von Lehrkräften sowie weiteren pädagogischen Personals. Ziel pädagogischer

Diagnostik bei der Lernbegleitung ist es, zu beobachten, wie die Schülerinnen und Schüler gestellte und selbst gewählte Aufgaben lösen. Außerdem werden durch die Lehrkraft sowie das weitere pädagogische Personal der Lernfortschritt und der Leistungsstand erfasst und dokumentiert, um gezielte Lernangebote unterbreiten zu können.

3.6 Auf der Grundlage des Rahmenplans kann Niederdeutsch im Unterricht, vor allem in Deutsch, Sachunterricht und Musik, im Rahmen der Angebote der ganztägig arbeitenden Grundschule oder in der außerunterrichtlichen Arbeit berücksichtigt werden.

4 Individuelle Förderung

4.1 Der Unterricht richtet sich grundsätzlich am individuellen Entwicklungsstand, an den individuellen Begabungen und Neigungen jeder Schülerin und jedes Schülers aus. Der Heterogenität einer Lerngruppe wird mit einem differenzierenden und individualisierenden Unterricht entsprochen.

4.2 Die Gestaltung der Lernprozesse orientiert sich somit an den individuellen Lernausgangslagen und Entwicklungsvoraussetzungen und damit einhergehend der individuellen Lern- und Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler sowie an der Lernsituation der jeweiligen Lerngruppe und an den erwarteten Kompetenzen. Hierbei gilt es, das Selbstwirksamkeit in die eigene Leistungsfähigkeit und die Freude am Lernen der Schülerinnen und Schüler zu stärken. Zielstellung ist, dass alle Schülerinnen und Schüler erfolgreich am Unterricht teilhaben können.

4.3 Um individuellem Lern- und Leistungsvermögen gerecht zu werden, ist die Vielfalt didaktischer Prinzipien, Methoden, Arbeits- und Sozialformen in den Unterricht einzubringen. Der Auswahl geeigneter Sozialformen sowie Unterrichtsformen und -verfahren, die einen systematischen Kompetenzerwerb ermöglichen, kommt große Bedeutung zu.

4.4 Bedeutsame Gestaltungselemente sind selbstständiges und kooperatives Lernen sowie handlungsorientiertes und problembezogenes Arbeiten.

Intensive Übungs-, Wiederholungs-, Anwendungs- und Übertragungsphasen sowie die Einübung altersgemäßer Formen selbstverantwortlicher Ergebnissicherung ermöglichen die Aneignung des Gelernten. Sie befähigen die Schülerinnen und Schüler, Erlerntes in zukünftigen Situationen verfügbar zu haben und anzuwenden. Die Vermittlung geeigneter Kommunikations-, Kooperations-, Lern- und Arbeitstechniken ist wesentlicher Bestandteil des Unterrichts.

4.5 Über die allgemeine präventive Lernförderung hinausgehende besondere Fördermaßnahmen können insbesondere zeitlich begrenzte Hilfen zur Überwindung von Lernrückständen, Fördermaßnahmen zur Behebung partieller Lernausfälle oder Sprachdefizite auch bei Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund, spezielle Fördermaßnahmen bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben oder Rechnen und auch Maßnahmen zur Förderung von besonderen Begabungen und Hochbegabungen sein.

4.6 Zielgerichtete pädagogische Förderung kann auf verschiedenen Ebenen gemäß des Mehrebenenmodells als Präventivkonzept erfolgen. Die Basis bildet stets ein Unterricht, der

- eine unterrichtsimmanente Förderung,

- individualisierte binnendifferenzierende Maßnahmen und
- regelmäßige Lernstandserhebungen und Lernfortschrittsmessungen im Sinne individueller kontinuierlicher pädagogischer Prozessdiagnostik (grundsätzlich viermal im Schuljahr)

sichert.

In der nächsten Ebene kann auf den guten Unterricht aufbauend eine zusätzliche individuelle Förderung in Kleingruppen durch die Grundschullehrkraft und das weitere pädagogische Personal erfolgen. Hier werden Schülerinnen und Schüler, die den Anforderungen trotz kontinuierlicher binnendifferenzierter Maßnahmen im individualisierten Unterricht nicht gerecht werden, gezielt individuell gefördert. Die Förderung kann parallel zum Regelunterricht oder additiv erfolgen. Grundlage der Förderung ist ein durch die Grundschullehrkraft erstellter Förderplan.

4.7 Entscheiden sich Erziehungsberechtigte für eine zusätzliche außerschulische Maßnahme, so ist diese in den individuellen Förderplan einzubeziehen. Eine enge Kooperation zwischen Schule, Erziehungsberechtigten und außerschulischer Förderung ist im Sinne der Optimierung der Förderung erforderlich.

4.8 Grundlage der Förderung ist ein in Verantwortung der Grundschullehrkraft, hier Klassenlehrerin oder Klassenlehrer, unter Mitwirkung aller an der Beschulung beteiligter Lehrkräfte und weiteren pädagogischen Personals erstellter Förderplan. Die Fördermaßnahmen legt die Klassenkonferenz gemäß § 4 Absatz 2 Satz 8 des Schulgesetzes fest. Der Förderplan ist Bestandteil der Schülerakte. Bei einem Schulwechsel sind der aufnehmenden Schule Informationen zur Lernentwicklung sowie Förderung vorzulegen.

4.9 Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen oder Hochbegabungen sind gleichermaßen alle Möglichkeiten der Förderung zu nutzen. Dies kann im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten auch durch Flexibilität beim Einschulungsalter, durch Überspringen von Jahrgangsstufen, Teilunterricht in höheren Klassen oder durch Teilnahme an außerschulischen Bildungsangeboten, an besonderen Lernangeboten sowie an Wettbewerben geschehen. Bereits frühzeitig sollen effektive Lernstrategien zur Anwendung kommen und eine über den regulären Unterrichtsstoff hinausgehende Kompetenzvermittlung im Vordergrund stehen. Besondere Maßnahmen sind der zuständigen Schulbehörde mitzuteilen.

4.10 Das Grundanliegen der Fördermaßnahmen ist die Stärkung des Selbstvertrauens in die eigene Leistung, die Erhöhung der Selbstwirksamkeit, der Lernfreude und der Motivation sowie der Verbesserung der persönlichen Leistungen. Verhaltensproblemen, die aus Über- oder Unterforderungen resultieren, kann so entgegengewirkt werden.

5 Leistungsermittlung, Leistungsbewertung und Leistungsrückmeldung

5.1 Alle Schülerinnen und Schüler sind an eine angemessene Selbsteinschätzung ihres Leistungsstandes und ihrer Lernentwicklung heranzuführen. Dazu gehören Ermutigung, Unterstützung und Anerkennung von Leistungen durch lernförderliche Rückmeldungen sowie ein positives Lernklima und das Schaffen von Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit. Zielstellung ist, die Reflexionsfähigkeit der Kinder bezüglich ihrer eigenen Kompetenzen zu entwickeln.

5.2 Leistungsbewertung ist ein pädagogischer Prozess, der sich nicht nur auf das Ergebnis punktueller Leistungsfeststellungen, sondern auf den gesamten Verlauf der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers bezieht. Der Verlauf der individuellen Lernentwicklung ist daher in die Leistungsbewertung einzubringen und soll der Schülerin oder dem Schüler eine ermutigende Perspektive für die weitere Lernarbeit eröffnen. Dabei ist zwischen lernförderlichen Rückmeldungen zur Leistungsbewertung und einer Leistungsbewertung durch eine abschließende Benotung zu unterscheiden.

5.3 Das Erfassen der individuellen Lernausgangslagen und Entwicklungsvoraussetzungen und folgend des Lernstandes und der Lernfortschritte der Schülerinnen und Schüler erfolgt durch kontinuierliche Beobachtung und Dokumentation. Dabei werden unterstützend standardisierte und nicht standardisierte Verfahren genutzt. Die gewählten Verfahren werden schulintern festgelegt und durch Beschluss der Lehrerkonferenz dokumentiert. Allen Schulen des Landes ist es möglich, die vom Land kostenfrei zur Verfügung gestellte Lernfortschrittsdokumentation M-V zu nutzen. Die Dokumentation des Lernstandes (Kompetenzen) kann auch in Form von Kompetenzrastern erfolgen.

5.4 Systematische Lernbeobachtung und Dokumentation erfordert regelmäßige Besprechungen der Lehrkräfte und des weiteren pädagogischen Personals sowie ein regelmäßiges Feedback an die Schülerinnen und Schüler und an die Erziehungsberechtigten.

5.5 Die Leistungsbewertung erfolgt gemäß § 62 des Schulgesetzes. In der Schuleingangsphase werden keine Ziffernnoten erteilt. In den Jahrgangsstufen 3 und 4 erfolgt die Leistungsbewertung auf der Grundlage von Noten.

5.6 Näheres zur Arbeit im gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf regelt die „Verordnung über die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung“.

6 Zeugniserteilung und Versetzung

6.1 Zeugnisse dienen in erster Linie der Information der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten über Lernfortschritte, den erreichten Leistungsstand sowie über Lernstärken und Lernschwierigkeiten. Zeugnisse bilden die summative Beurteilung des Leistungsstandes der Schülerinnen und Schüler ab.

6.2 In der Schuleingangsphase erhalten die Schülerinnen und Schüler ein kompetenzorientiertes Zeugnis, welches eine differenzierte Einschätzung über den Leistungsstand in den Fächern sowie das Arbeits- und Sozialverhalten abbildet.

6.3 In den Jahrgangsstufen 3 und 4 erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Zeugnis in Form von Noten. Die Schulkonferenz kann beschließen, dass Notenzeugnisse durch eine kompetenzorientierte Einschätzung ergänzt werden.

6.4 Näheres regelt die Verwaltungsvorschrift „Allgemeine Bestimmungen über die Zeugnisse und für die Zeugniserteilung allgemein bildender Schulen“.

6.5 Die Schülerinnen und Schüler steigen am Ende der Schuleingangsphase ohne Versetzung in die Jahrgangsstufe 3 auf. Die erste Versetzung erfolgt von Jahrgangsstufe 3 in Jahrgangsstufe 4.

7 Zusammenarbeit der Lehrkräfte und des weiteren pädagogischen Personals

7.1 Grundschullehrkräfte sowie weiteres pädagogisches Personal orientieren sich bewusst an den Ressourcen der Schülerinnen und Schüler im Prozess des Lernens. Die Organisation von Lern- und Lehrprozessen erfordert somit eine enge Zusammenarbeit aller am Lernprozess Beteiligter. Der Austausch und die Zusammenarbeit erstrecken sich insbesondere auf

- Absprachen über Maßnahmen der inneren und äußeren Differenzierung,
- Abstimmung didaktischer und methodischer Grundsätze,
- Dokumentation der individuellen Lernentwicklung sowie Lernbegleitung und Lernfortschrittsmessung,
- Planung von Unterricht,
- Erstellung von und Mitarbeit an Förderplänen,
- Koordinierung der Hausaufgaben,
- Abstimmung fachlicher, fachübergreifender und erzieherischer Grundsätze an der Schule,
- Vorbereitung der Vertretung bei kurzfristigen Ausfällen von Lehrkräften,
- Hilfestellung bei fachfremd erteiltem Unterricht und
- Organisation des Schullebens.

7.2 Grundschullehrkräfte arbeiten eng mit den unterstützenden pädagogischen Fachkräften sowie dem weiteren pädagogischen Personal zusammen. Die Arbeit im multiprofessionellen Team erfordert den Austausch über die Lernentwicklung und die Abstimmung der Maßnahmen der Differenzierung, Individualisierung und Förderung.

7.3 In Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters sollen die Unterrichts- und Erziehungsarbeit konzipiert, Festlegungen zur Leistungsermittlung und -bewertung getroffen und Fördermaßnahmen geplant werden. Gegenseitige Unterrichtsbesuche sind im Rahmen der Möglichkeiten regelmäßig durchzuführen.

8 Hausaufgaben

8.1 Die schulische Arbeit wird unter Beachtung von § 78 Absatz 4 des Schulgesetzes durch Hausaufgaben ergänzt. Sie sollen dazu dienen, sich mit dem im Unterricht Gelernten weiter zu beschäftigen, dieses zu üben, zu wiederholen, einzuprägen und anzuwenden.

8.2 Die Hausaufgaben können zur Vorbereitung neuer Aufgaben, die im Unterricht zu lösen sind, genutzt werden und Gelegenheit zu selbstständiger Auseinandersetzung mit einer begrenzten neuen Aufgabe geben, sofern die individuellen Voraussetzungen und Befähigungen der Schülerinnen und Schüler dies zulassen. Hausaufgaben tragen ferner dazu bei, dass die Schülerinnen und Schüler befähigt werden, Lernvorgänge selbst zu organisieren sowie Arbeitstechniken und Arbeitsmittel selbst zu wählen und einzusetzen.

8.3 Den Schülerinnen und Schülern muss die Sinnhaftigkeit der Hausaufgaben nachvollziehbar vermittelt werden. Hausaufgaben müssen deshalb

- im Unterricht gründlich vorbereitet und in einem für die Schülerinnen und Schüler erkennbaren Zusammenhang mit dem Unterricht stehen,

- den Entwicklungsstand und die Leistungsfähigkeit sowie das Arbeitstempo der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen,
- in Umfang und Schwierigkeitsgrad den Entwicklungsvoraussetzungen und dem Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler angepasst sein,
- ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit angefertigt werden können,
- die tägliche Gesamtbelastung der Schülerinnen und Schüler und ihr Recht auf individuell nutzbare Freizeit angemessen berücksichtigen und
- zeitnah eingehend gewürdigt und besprochen werden.

8.4 Die Lehrkräfte sowie das weitere pädagogische Personal vergewissern sich mit der regelmäßigen Auswertung der Hausaufgaben unter anderem über den individuellen Lernstand. Hausaufgaben sind in der Regel nicht zu bewerten.

Die Festlegung von Art und Umfang von Hausaufgaben obliegt der Schulkonferenz. Über die Hausaufgabenpraxis sind die Erziehungsberechtigten und die Mitarbeitenden der Horte in Kenntnis zu setzen. Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.

9 Übergang in die Grundschule

9.1 Bei der Gestaltung des Übergangs in die Grundschule arbeitet die Grundschule eng mit den Erziehungsberechtigten und den Kindertageseinrichtungen sowie den Tagespflegepersonen zusammen. Die Grundschule trägt durch einen engen Austausch zu einem erfolgreichen Schulanfang bei. Anknüpfend an den Erziehungs- und Bildungsauftrag des Elementarbereichs sichert die Grundschule in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Fachkräften in der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege die Kontinuität der Arbeit zwischen dem Elementar- und dem Primarbereich.

9.1.1 Die Zusammenarbeit mit mindestens einer Kindertageseinrichtung auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung umfasst insbesondere

- gegenseitige Informationen und Verständigung über Ziele, Aufgaben, Arbeitsweisen und Organisationsformen der jeweiligen Bereiche,
- die Organisation von gemeinsamen Veranstaltungen, Projekten und Besuchen sowie gegenseitigen Hospitationen,
- den gemeinsamen Besuch von Fortbildungen,
- unter der Voraussetzung der Zustimmung der Erziehungsberechtigten den Austausch über die besonderen Stärken und Bedarfe und die Entwicklung eines Kindes sowie die Rahmenbedingungen seines Aufwachsens zum Zeitpunkt des Übergangs.

9.1.2 Mit der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten werden der Grundschule die Ergebnisse der Beobachtung und Dokumentation in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zur Verfügung gestellt.

9.2 Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten rechtzeitig vor Schulaufnahme ihrer Kinder über die Ziele, Aufgaben und Organisation der Grundschule zu informieren. Dazu zählen, soweit für das einzelne Kind relevant, auch die Fördermöglichkeiten.

9.3 Schulpflichtig werdende Kinder sind bis zum 31. Oktober des Vorjahres durch die Erziehungsberechtigten an der örtlich zuständigen Schule anzumelden.

9.3.1 Der Anmeldetermin ist durch den Schulträger in geeigneter Form bekanntzugeben. Bei der Anmeldung von Kindern zur Schulaufnahme haben die Erziehungsberechtigten den Anmeldebogen auszufüllen, sofern vom Schulträger kein Anmeldebogen analog oder digital vorgegeben ist.

9.3.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter der örtlich zuständigen Schule veranlasst die schulärztliche Einschulungsuntersuchung gemäß § 1 Absatz 2 der Schulpflichtverordnung und teilt den Erziehungsberechtigten in Abstimmung mit dem Kinder- und Jugendärztlichen Dienst des Landkreises oder der kreisfreien Stadt sowie dem Schulträger die Termine und den Ort der schulärztlichen Einschulungsuntersuchung mit.

9.3.3 Unter Einbeziehung der Ergebnisse der schulärztlichen Einschulungsuntersuchung, des Anmeldebogens und der Ergebnisse der Beobachtung und Dokumentation in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege, wenn vorliegend, kann die Schulleitung Beratungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten und deren Kindern mit dem Ziel, dass möglichst alle Kinder ihre Schullaufbahn in der Grundschule beginnen, führen.

9.3.4 Schulen in freier Trägerschaft sind verpflichtet, dem Schulträger der örtlich zuständigen Schule und der unteren Schulaufsicht bis zum 31.01. des Jahres mitzuteilen, welche Kinder zum Schuljahresbeginn aufgenommen werden.

9.3.5 Die Entscheidung über die Aufnahme in die Schule ist den Erziehungsberechtigten durch die Schulleiterin oder den Schulleiter der örtlich zuständigen Schule oder der Schule in freier Trägerschaft schriftlich mitzuteilen.

9.4 Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf werden grundsätzlich im gemeinsamen Unterricht beschult.

9.5 Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann ein Kind gemäß § 43 Schulgesetz vorzeitig eingeschult oder um ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden.

9.5.1 Bei einer beantragten Zurückstellung vom Schulbesuch ist der Nachweis der erheblichen gesundheitlichen Gründe durch die Erziehungsberechtigten zu erbringen.

9.5.2 Die Entscheidung über die vorzeitige Einschulung oder Zurückstellung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter der örtlich zuständigen Schule, auch bei einer gewünschten Beschulung in einer Schule in freier Trägerschaft. Hierzu werden das Ergebnis der schulärztlichen Einschulungsuntersuchung und mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten die Entwicklungsdokumentation aus der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege sowie ggf. weitere medizinische Gutachten einbezogen.

9.5.3 Bei Bedarf können ein standardisierter Schuleingangstest durchgeführt und der Zentrale Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie einbezogen werden.

9.5.4 Mit den Erziehungsberechtigten ist grundsätzlich vor der Entscheidung ein Beratungsgespräch zu führen.

9.6 Der Besuch einer örtlich nicht zuständigen Schule des Primarbereiches bedarf der Gestattung des Trägers der örtlich zuständigen Schule und der Zustimmung des aufnehmenden Schulträgers gemäß § 46 Absatz 3 Schulgesetz. Die örtlich nicht zuständige Schule darf das Kind bzw. die Schülerin oder den Schüler erst nach Vorlage der Zustimmung des Trägers der örtlich zuständigen Schule oder der Zustimmung der Widerspruchsbehörde aufnehmen.

10 Schuleingangsphase

10.1 Die Schuleingangsphase der Grundschule knüpft an die vorschulischen Erfahrungen der Kinder an und beachtet ihre Verschiedenartigkeit. Aufgabe der Lehrkräfte und des weiteren pädagogischen Personals im Schuleingangsbereich ist es, die bisherigen individuellen Lebens- und Lernerfahrungen der Schulanfängerinnen und Schulanfänger für die Gestaltung erfolgreicher schulischer Lern- und Entwicklungsprozesse zu nutzen. Spielerisches und handlungsorientiertes Lernen nimmt dabei einen wesentlichen Teil der Arbeit im Anfangsunterricht ein. Der Unterricht soll auch das Ankommen im neuen Umfeld und das schrittweise Entwickeln von Routine im eigenen Tempo sowie das neue soziale Miteinander im Schulalltag berücksichtigen und ermöglichen. Die Schülerinnen und Schüler müssen ausreichend Gelegenheit haben, sich allmählich in Lebens- und Ordnungsformen der Schule als einer außerfamiliären Gemeinschaft einzugewöhnen.

10.2 Die Schuleingangsphase umfasst die Jahrgangsstufen 1 und 2 als Einheit. Die Schülerinnen und Schülern können in der Schuleingangsphase ein Schuljahr oder zwei Schuljahre oder drei Schuljahre verweilen.

10.3 Die individuellen Lernvoraussetzungen einer jeden Schülerin und eines jeden Schülers werden im Rahmen der pädagogischen Eingangsdiagnostik in den ersten 4 bis 6 Schulwochen mit standardisierten und nicht standardisierten Verfahren erfasst. Der Lernstand, der Lernfortschritt und die Lernentwicklung werden grundsätzlich zum Beginn des Schuljahres und des Halbjahres sowie im Schuljahresverlauf alle 8 bis 10 Wochen erhoben.

10.4 Für die Schülerinnen und Schüler der Schuleingangsphase besteht jederzeit die Möglichkeit, in die nächsthöhere Jahrgangsstufe, hier in die Jahrgangsstufe 3 zu wechseln oder länger in der Schuleingangsphase zu verweilen.

10.4.1 Die kürzere Verweildauer in der Schuleingangsphase stellt eine besondere Form der Begabtenförderung dar. Die Schülerin oder der Schüler verfügt über den Lernstand sowie die Sozial-, Selbst-, Methoden- und Sachkompetenz, die den erfolgreichen Anschluss an die nächsthöhere Jahrgangsstufe gewährleisten. Die Erziehungsberechtigten werden individuell und umfassend beraten. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten. Sie kann sowohl im ersten als auch im zweiten Schulbesuchsjahr erfolgen.

10.4.2 Für die Schülerinnen und Schüler besteht ebenso jederzeit die Möglichkeit, länger in der Schuleingangsphase zu verbleiben. Die Schülerin oder der Schüler wird in diesem Fall drei Schuljahre in der Schuleingangsphase beschult. Aufgrund ungünstiger Entwicklungsvoraussetzungen und/oder eines vermuteten oder bereits festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs benötigt die Schülerin oder der Schüler mehr Zeit und Unterstützung bei der Bewältigung der Anforderungen. Die Schülerin oder der Schüler verfügt auch nach zielgerichteter, prozessbegleitender Förderung nicht über die notwendigen Voraussetzungen, um die Ziele der Rahmenplaninhalte der Jahrgangsstufe 1 und 2 zu erreichen. Die Erziehungsberechtigten werden individuell und umfassend beraten. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten und kann sowohl im ersten als auch im zweiten Schulbesuchsjahr erfolgen.

10.4.3 Sowohl das kürzere als auch das längere Verweilen in der Schuleingangsphase muss für die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers förderlich sein, behutsam und schrittweise erfolgen sowie negative Auswirkungen auf die Selbstwirksamkeit, die Lernfreude, die Neugierde und die Motivation verhindern. Bei allen Entscheidungen ist der individuelle Lernentwicklungsprozess der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen. Für diese Schülerinnen und Schüler ist ein Förderplan zu erstellen und kontinuierlich fortzuschreiben. Der Zentrale Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie kann im Bedarfsfall einbezogen werden.

10.5 Die Schülerinnen und Schüler steigen am Ende der Schuleingangsphase ohne Versetzung in die Jahrgangsstufe 3 auf.

10.6 Der Unterricht an Grundschulen kann in allen Jahrgangsstufen, hier in der Schuleingangsphase in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen erteilt werden. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger.

11 Selbstständige Klassen an ausgewählten Grundschulen

11.1 Diagnoseförderklassen

11.1.1 Handlungsorientiertes und fächerübergreifendes Unterrichten auf der Grundlage des Rahmenplanes der Grundschule sind in Diagnoseförderklassen durchgängiges Prinzip. Prozessbegleitende Diagnostik, Beratung und gezielte Förderung erfolgen in kooperativer Zusammenarbeit der Grundschullehrkräfte sowie des weiteren pädagogischen Personals.

11.1.2 Schulpflichtige Kinder, deren allgemeine Entwicklung so stark verzögert ist, dass davon auszugehen ist, dass sie in der Schuleingangsphase der Grundschule (Jahrgangsstufen 1 und 2) nicht erfolgreich lernen können, können an bestimmten Grundschulen in Diagnoseförderklassen auslaufend bis zum 31. Juli 2026 gemäß § 143 Absatz 11 Schulgesetz unterrichtet werden.

11.1.3 Näheres zur Ausgestaltung der Arbeit in den Diagnoseförderklassen regelt die Diagnoseförderklassenverordnung.

11.2 Selbstständige Klassen für die Förderschwerpunkte Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung

11.2.1 Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sprache, die in ihren Bildungs-, Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich des Spracherwerbs, des Sprachgebrauchs und der Sprechfähigkeit so beeinträchtigt sind, dass es nicht möglich ist, sie im gemeinsamen Unterricht der Grundschule mit sonderpädagogischer Unterstützung hinreichend zu fördern, können an bestimmten Grundschulen in selbstständigen Klassen auslaufend bis zum 31. Juli 2023 gemäß § 143 Absatz 12 Schulgesetz unterrichtet werden. Die Arbeit in diesen Klassen bezieht die Diagnostik, Beratung und Förderung mit ein. Ab der Jahrgangsstufe 3 werden die Schülerinnen und Schüler verstärkt auf den Unterricht in einer Regelklasse vorbereitet. Der aufnehmenden Schule sind auf der Grundlage der individuellen Förderpläne Förderempfehlungen für die weitere Arbeit zu geben. Die Einrichtung neuer Klassen erfolgt nicht.

11.2.2 Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, die in ihren Bildungs-, Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich der emotionalen und sozialen Entwicklung, des Erlebens und der Selbststeuerung so beeinträchtigt sind, dass es nicht möglich ist, sie im gemeinsamen Unterricht der Grundschule mit sonderpädagogischer Unterstützung hinreichend zu fördern, können an bestimmten Grundschulen in selbstständigen Klassen auslaufend bis zum 31. Juli 2023 unterrichtet werden. Die Arbeit in diesen Klassen bezieht die Diagnostik, Beratung und Förderung mit ein. Ab der Jahrgangsstufe 4 werden die Schülerinnen und Schüler verstärkt auf den Unterricht in einer Regelklasse vorbereitet. Der aufnehmenden Schule sind auf der Grundlage der individuellen Förderpläne Förderempfehlungen für die weitere Arbeit zu geben. Die Einrichtung neuer Klassen erfolgt nicht.

11.3 Selbstständige Klassen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben

11.3.1 Die Gestaltung des Unterrichts erfolgt auf der Grundlage modifizierter Rahmenpläne der jeweiligen Jahrgangsstufen und individuell erstellter Förderpläne. Dabei werden auftretende Teilleistungsschwächen der Schülerinnen und Schüler in den Bereichen der Wahrnehmung, Sprache und Motorik in besonderem Maße berücksichtigt. Ziel der Beschulung an bestimmten Grundschulen in selbstständigen Klassen auslaufend bis zum 31. Juli 2025 ist eine Reduzierung des bestehenden erhöhten Förderbedarfs im Lesen und/oder Rechtschreiben sowie die Vorbereitung auf eine erfolgreiche Eingliederung der Schülerinnen und Schüler in eine Klasse der Jahrgangsstufe 4 der Grundschule auf der Grundlage einer Förderempfehlung. Ab dem Schuljahr 2024/2025 wird auf die Einrichtung von LRS-Klassen der Jahrgangsstufe 2 verzichtet.

11.3.2 Näheres zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben oder Rechnen regelt die entsprechende Verordnung, auslaufend die Verwaltungsvorschrift „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“.

12 Inklusive Lerngruppen

12.1 An ausgewählten Grundschulstandorten können

- Lerngruppe Sprache,
- Kleine Schulwerkstatt an Grundschulen (eine Lerngruppe Verhalten),
- Lerngruppe Lernen an Grundschulen oder
- Diagnoseförderlerngruppe

gebildet werden. Schülerinnen und Schüler, die in einer inklusiven Lerngruppe gefördert werden, sind Schülerinnen und Schüler einer Grundschulklasse. Eine Beschulung der Schülerinnen und Schüler erfolgt kooperativ in der inklusiven Lerngruppe und in der Grundschulbezugsklasse. Die Entscheidung über die Gegenstandsbereiche, in denen die Schülerinnen und Schüler in der inklusiven Lerngruppe oder der Grundschulbezugsklasse beschult werden, erfolgt auf der Grundlage der individuellen Förderplanung und schulorganisatorischer Bedingungen.

12.2 Näheres zur Ausgestaltung der Arbeit in inklusiven Lerngruppen regelt die Inklusive Lerngruppenverordnung.

12.3. Das Familienklassenzimmer ist eine Lerngruppe Verhalten. Schülerinnen und Schüler mit (sonder-)pädagogischem Förderbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung der Jahrgangsstufen 1 bis 4 werden an einem Tag in der Woche gemeinsam mit ihren Erziehungsberechtigten gefördert. Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten auf Vorschlag der Klassenkonferenz.

13 Gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf

13.1 Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in den einzelnen Förderschwerpunkten können gemäß § 34 des Schulgesetzes im gemeinsamen Unterricht an der Grundschule beschult werden. Grundlage der Empfehlung für den gemeinsamen Unterricht durch die zuständige Schulbehörde ist ein sonderpädagogisches Gutachten. Für die Schülerinnen und Schüler ist ein individueller Förderplan durch die Sonderpädagoginnen oder Sonderpädagogen oder die Lehrkraft mit sonderpädagogischer Kompetenz zu erstellen, der fortzuschreiben ist. Die Förderung kann kooperativ, additiv oder separativ zum Regelunterricht erfolgen.

13.2 Die Gestaltung des gemeinsamen Unterrichts erfolgt auf der Grundlage der für die Grundschulen geltenden Regelungen. Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen oder geistige Entwicklung werden auf der Grundlage der entsprechenden Regelungen für die Grundschule und des entsprechenden individualisierten Zugangs zum Curriculum der Grundschule unterrichtet.

13.3 Näheres zur Arbeit im gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf regelt die „Verordnung über die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung“.

14 Formen der außerschulischen Zusammenarbeit

14.1 Die Wechselwirkung von schulischen und außerschulischen Erziehungs- und Lerneinflüssen erfordert eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule. Grundlage der partnerschaftlichen Zusammenarbeit sind gegenseitige Wertschätzung und Respekt sowie Akzeptanz und Wahrnehmung der durch das Grundgesetz vorgegebenen Aufteilung der Verantwortung für Erziehung und Bildung zwischen Erziehungsberechtigten und Schule. Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte sowie weiteres pädagogisches Personal müssen sich über den Lernstand und Lernfortschritt des Kindes, die Bildungs- und Erziehungsziele und die gegenseitigen Erwartungen im regelmäßigen Austausch mit dem Ziel, Maßnahmen der gegenseitigen Unterstützung festzulegen, befinden. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit ist wichtige Voraussetzung für die optimale Entwicklung jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers.

14.2 Die Beteiligung von Erziehungsberechtigten an schulischen und außerschulischen Veranstaltungen und ihre Einbeziehung bei der Realisierung von Projekten und anderen Vorhaben der Schule ist daher unbedingt anzustreben. Die Grundschulen etablieren bedarfsorientiert sprach- und kultursensible Strategien, Wege und Methoden, um für alle Erziehungsberechtigten die Beteiligung und eine Kultur des Willkommens zu sichern. Die

Lehrkräfte sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten in allen wichtigen Schulangelegenheiten zu beraten. Dies kann in Einzelgesprächen, auf Elternversammlungen, Elternbesuchen oder durch Elterninformationsbriefe geschehen. In Verantwortung der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers ist in jedem Schulhalbjahr mindestens ein Elternsprechtag durchzuführen.

14.3 Jede Grundschule soll mit mindestens einer Kindertageseinrichtung zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen.

14.4 Grundschulen arbeiten eng mit anderen Grundschulen sowie Schulen des Sekundarbereiches I und Förderschulen zusammen. Die Zusammenarbeit umfasst grundsätzlich

- gegenseitige Informationen über Lehr- und Lernziele, Unterrichtsinhalte, Unterrichtsverfahren und Unterrichtsorganisation,
- den Austausch von Erfahrungen über Lernstände und Leistungsentwicklungen von Schülerinnen und Schülern,
- den Austausch über Lehrbücher und sonstige Medien,
- die Planung und Durchführung gemeinsamer schulischer Vorhaben und
- Abstimmungen zum Koordinieren des Überganges in andere Schulen.

Oberstes Ziel ist es, die Übergänge vorzubereiten und die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen zu gewährleisten.

14.5 Eine Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen in der Region, wie Bibliotheken, Musik- und Kunstschulen, Gesundheits- und Umwelteinrichtungen, Verbänden und Vereinen und eine damit verbundene Öffnung von Schule ist anzustreben. Die Zusammenarbeit ist ein Beitrag zur Verwirklichung des gemeinsamen Erziehungsauftrags und dient der Öffnung der Schule auf die Lebenswirklichkeit hin.

14.6 Die umfassende Förderung aller Kinder erfordert grundsätzlich eine enge Zusammenarbeit der Lehrkräfte sowie des weiteren pädagogischen Personals mit dem Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie, den Erziehungsberatungsstellen sowie den Jugend-, Sozial- und Gesundheitsämtern.

15 Vorbereitung des Übergangs in die schulartunabhängige Orientierungsstufe

15.1 Im Laufe des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 4 informiert die Grundschule die Erziehungsberechtigten auf einer Klassenelternversammlung über allgemeine Ziele und Aufgaben der schulartunabhängigen Orientierungsstufe sowie über den Ablauf des Übergangsverfahrens. Bei Bedarf werden die Erziehungsberechtigten sowie Schülerinnen und Schüler bei ihrer Entscheidung über den weiteren Bildungsweg von den Grundschullehrkräften beraten. Die Beratung schließt Informationen über den Lernstand und die Lernentwicklung, über Stärken, Potentiale und falls notwendig Unterstützungsbedarfe der Schülerinnen und Schüler ein.

15.2 Die aufnehmenden Schulen stellen den Erziehungsberechtigten auf Informationsveranstaltungen ihre spezifischen Ziele, Anforderungen und Arbeitsweisen in der

schulartunabhängigen Orientierungsstufe vor. Die Grundschulen übermitteln den Erziehungsberechtigten die Termine dieser Veranstaltungen.

15.3 Die schriftliche Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Schulbesuch an einer Schule mit schulartunabhängiger Orientierungsstufe durch die Erziehungsberechtigten erfolgt bis zum festgelegten Termin an der derzeit besuchten Grundschule.

15.4 Die Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler werden an die zuständige Schulbehörde weitergeleitet. Diese koordiniert in Abstimmung mit den aufnehmenden Schulen die Bildung von Klassen der Jahrgangsstufe 5. Nach Abschluss des Verfahrens werden die Erziehungsberechtigten durch die aufnehmende Schule über den weiteren Schulbesuch ihres Kindes informiert.

15.5 Die abgebende Grundschule übergibt an die aufnehmende Schule mit schulartunabhängiger Orientierungsstufe die Schülerakte und wenn vorhanden den Förderplan sowie Lernentwicklungsberichte der Schülerin oder des Schülers, um ein gezieltes Anknüpfen an bisher erfolgte Fördermaßnahmen zu sichern.

16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2021 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift „Die Arbeit in der Grundschule“ vom 10. August 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sondernummer 3 S. 33), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 12. Juli 2019 (Mittl.bl. BM M-V S. 146), außer Kraft.

Schwerin, den 12. Juli 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur**

**In Vertretung
Steffen Freiberg**